

S a t z u n g
der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
in weisungsfreien Angelegenheiten vom 10.12.2003

Kostensatzung

Aufgrund von § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1999 (Sächs.GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 16.01.2003 (Sächs.GVBl. S. 2 vom 31.01.2003) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am **09.12.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt Brand-Erbisdorf erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kommunalen Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandswertes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt sich die Amtshandlung aus sonstigen, vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung 1/10 bis zu 1/2 der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,

2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Faxgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des Sächs VwKG

Gemäß § 25 Abs. SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8 bis 17, 19, § 20 Abs. 1 und §§ 22 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 11.12.2001 außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

Brand-Erbisdorf, den 10.12.2003

Zweig
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweig
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage

(zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Brand-Erbisdorf vom 10.12.2003)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr € €h; % des Gegenstandswertes
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Anordnungen für den Einzelfall	5,00 bis 250,00 €
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Hand- Zeichen, Fotokopien, Siegeln udgl.	5,00 bis 125,00 €
1.3	Bescheinigungen	
1.3.1	Erteilung von Zeugnissen (amtl. festgestellte Tatsache, z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 55,00 €
1.4	Auskünfte/Einsichtgewährung	
1.4.1	Auskünfte einfacher Art (§ 3 Abs.1 Nr. 4 SächsVwKG)	kostenfrei
1.4.2	Auskünfte, insb. aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
1.5	Genehmigungen	
1.5.1	aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen (auch Erlaubnis, Zulassung, Bewilligung)	5,00 bis 500,00 €
1.5.2	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme, Ausnahmebe- willigung oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 1.5.1 (§ 3 Abs. 3 SächsVwKG ist zu beachten)	5,00 bis 250,00 €
1.6	Fristverlängerungen	
1.6.1	Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Geneh- migung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorge- sehenen Gebühr, mind. 5,00 €
1.6.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 €
1.7	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderung in Selbstverwaltungs- angelegenheiten	
1.7.1	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 €
1.7.2	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GvKostG

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr € €h; % des Gegenstandswertes
1.7.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m. § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GvKostG
1.7.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50,00 €
1.7.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 10.000,00 €
1.7.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 10.000,00 €
1.7.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 1.9.2, mind. jedoch 5,00 €
	Sonstiges	5,00 bis 100,00 €
1.8	Fundsachen	
1.8.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung:	
1.8.2	bei Sachen bis zu 500 €Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch 5,00 €
1.8.3	bei Sachen über 500 €Wert	2 % von 500 €u. 1 % des Mehrwertes
1.8.4	bei Tieren	2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
1.9	Schreibgebühren	
1.9.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
	für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte Berechnung nach dem Zeitaufwand; für jede angefangene Viertelstunde	5,00 €
1.9.2	Gebühr für die Beantwortung schriftlicher Anfragen einschl. der Ermittlung von Unterlagen für die Durchführung von Kopieraufträgen je angefangene halbe Stunde	7,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr € €h; % des Gegenstandswertes
2	Amtshandlungen im Verkehrsrecht, Ordnung und Sicherheit	10,00 bis 1250,00 €
3	Bescheinigungen und Erlaubnisse gemäß Gewerbeordnung (GewO) und Gaststättengesetz (GastG)	5,00 bis 2000,00 €
4	Bescheinigung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB	10,00 €